-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	20.11.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	24.02.2003

3. Instanz

Datum	20.11.2003

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 24. Februar 2003 aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurÃ¼ckverwiesen.

GrÃ¼nde:

I

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die HÃ¶he des dem KlÃ¤ger fÃ¼r die Dauer von Leistungen zur beruflichen Rehabilitation zu gewÃ¤hrenden Ãbergangsgelds.

Der im September 1960 geborene und in R. (Deutschland) wohnhafte KlÃ¤ger war bis Mai 1996 in Deutschland rentenversicherungspflichtig beschÃ¤ftigt. AnschlieÃend arbeitete er bis zum Beginn seiner ArbeitsunfÃ¤higkeit am 7. August 1998 als Sattelschlepperfahrer fÃ¼r eine in B. (Luxemburg) ansÃ¤ssige Spedition. In dieser Zeit entrichtete er RentenversicherungsbeitrÃ¤ge an den zustÃ¤ndigen VersicherungstrÃ¤ger in Luxemburg. Im Monat Juli 1998 erzielte der KlÃ¤ger ausweislich einer Arbeitgeberbescheinigung zur Berechnung von Ãbergangsgeld einen vereinbarten Bruttolohn in HÃ¶he von 69.289 luxemburgischen Franc (LuF)

â□□ entsprechend 56.949 LuF netto â□□ fÃ¼r eine wÃ¶chentliche Arbeitszeit von 40 Stunden bei tatsÃ¤chlich geleisteten 32,18 Ã□berstunden. Die HÃ¶he des tatsÃ¤chlich erzielten Bruttoverdienstes ist mit 4.451,00 DM angegeben (= 3.526,00 DM netto). FÃ¼r die Monate Mai und Juni 1998 ist die Ableistung von 44,96 bzw 45,29 Ã□berstunden vermerkt. In der Gehaltsabrechnung fÃ¼r den Monat Juli 1998 findet sich â□□ von der Arbeitgeberbescheinigung abweichend â□□ ein Bruttoverdienst in HÃ¶he von 91.253 LuF.

AntragsgemÃ¤Ã□ bewilligte die Beklagte dem KlÃ¤ger in der Zeit vom 1. August bis 30. September 1999 einen zweimonatigen Vorbereitungslehrgang fÃ¼r die berufliche Rehabilitation sowie vom 4. Oktober 1999 bis 30. Juni 2001 eine berufliche RehabilitationsmaÃ□nahme in Form der Umschulung zum Industriekaufmann. Die Umschulung beendete der KlÃ¤ger am 4. Juli 2001 mit Erfolg.

FÃ¼r die Dauer dieser MaÃ□nahmen bewilligte die Beklagte dem KlÃ¤ger Ã□bergangsgeld gemÃ¤Ã□ Â§ 22 Abs 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung. Mit Bescheiden vom 26. August 1999 und 25. Oktober 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21. Dezember 1999 gewÃ¤hrte die Beklagte dem KlÃ¤ger ab 2. August 1999 bzw 1. Oktober 1999 Ã□bergangsgeld in HÃ¶he von 41,78 DM tÃ¤glich und legte dabei jeweils einen tariflichen Stundenlohn von 16,78 DM bei einer wÃ¶chentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden zu Grunde. Zur Berechnung des Ã□bergangsgelds zog die Beklagte den Tarifvertrag fÃ¼r das GÃ¼terverkehrsgewerbe des Landes Nordrhein-Westfalen bei und stufte den KlÃ¤ger in die Lohngruppe 3 ein. Die GewÃ¤hrung hÃ¶heren Ã□bergangsgelds unter BerÃ¼cksichtigung des in Luxemburg erzielten Arbeitsentgelts lehnte sie ab, weil nach dem Wortlaut des Â§ 22 Abs 1 SGB VI nur das Arbeitsentgelt berÃ¼cksichtigt werden kÃ¶nne, das innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der RehabilitationsmaÃ□nahme durch eine in Deutschland versicherungspflichtige TÃ¤tigkeit erzielt worden sei. Auf Grund der in Luxemburg ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit sei der KlÃ¤ger nicht in der deutschen, sondern in der luxemburgischen Sozialversicherung versicherungspflichtig gewesen. Es sei daher in dem maÃ□geblichen Drei-Jahres-Zeitraum kein â□□ in der deutschen Sozialversicherung relevantes â□□ Arbeitsentgelt erzielt worden, so dass fÃ¼r die Berechnung des Ã□bergangsgelds das tarifliche Arbeitsentgelt am Wohnort des KlÃ¤gers zu Grunde zu legen sei.

Durch Teilaufhebungsbescheide vom 4. und 18. Mai 2000 sowie vom 22. Februar, 26. Juni und 23. Juli 2001 hob die Beklagte ihren Bescheid vom 25. Oktober 1999 (in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21. Dezember 1999) jeweils fÃ¼r einzelne Fehltage des KlÃ¤gers auf. Durch weiteren Bescheid vom 28. September 2001, gegen den der KlÃ¤ger entsprechend der ihm erteilten Rechtsbehelfsbelehrung am 23. Oktober 2001 Widerspruch eingelegt hat, gewÃ¤hrte die Beklagte im Anschluss an die BerufsfÃ¶rderungsmaÃ□nahme fÃ¼r die Dauer der Arbeitslosigkeit AnschlussÃ¼bergangsgeld in bisheriger HÃ¶he.

Das Sozialgericht (SG) DÃ¼sseldorf hat die Beklagte unter Ã□nderung der Bescheide vom 26. August 1999 und 25. Oktober 1999 in der Gestalt des

Widerspruchsbescheids vom 21. Dezember 1999 mit Urteil vom 20. November 2001 verurteilt, das Ãbergangsgeld neu zu berechnen und dabei das Arbeitsentgelt zu berÃ¼cksichtigen, das der KlÃ¤ger in Luxemburg tatsÃ¤chlich erzielt hat. Die nachtrÃ¤glich ergangenen weiteren Bescheide finden im Urteil des SG keine BerÃ¼cksichtigung. Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat die Berufung der Beklagten mit Urteil vom 24. Februar 2003 unter Einbeziehung auch der vorgenannten Teilaufhebungsbescheide und des Bescheids vom 28. September 2001 zurÃ¼ckgewiesen.

Zur BegrÃ¼ndung seiner Entscheidung hat das LSG im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt: Der KlÃ¤ger habe in dem maÃgeblichen Zeitraum von drei Jahren vor Beginn der MaÃnahmen zur beruflichen Rehabilitation ein Arbeitsentgelt fÃ¼r die Dauer von mindestens vier Wochen erzielt. Daher sei die Vorschrift des Â§ 22 Abs 1 SGB VI idF bis 31. Dezember 2000 anzuwenden, wonach die HÃ¶he des Ãbergangsgelds nach dem tatsÃ¤chlich erzielten Arbeitsentgelt entsprechend der Berechnung des Ãbergangsgelds bei medizinischen Leistungen zu ermitteln sei. Die Beklagte habe zu Unrecht die Vorschrift des Â§ 22 Abs 2 Nr 2 SGB VI in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung angewandt und das Ãbergangsgeld zu Unrecht auf der Grundlage eines aus den tarifvertraglichen Regelungen ermittelten "fiktiven" Entgelts berechnet. Die maÃgebliche Vorschrift des Â§ 22 SGB VI sei europarechtskonform auszulegen. Zwar enthalte die Verordnung der EuropÃ¤ischen Wirtschaftsgemeinschaft Nr 1408/71 (EWGV 1408/71) keine besondere Regelung, wie Entgelte, die auf Grund auslÃ¤ndischer Rechtsvorschriften gezahlt wÃ¼rden, bei der Berechnung des Ãbergangsgelds als ergÃ¤nzende Leistungen zur Rehabilitation zu berÃ¼cksichtigen seien. Diese RegelungslÃ¼cke sei jedoch unter BerÃ¼cksichtigung von Art 42 des Vertrages zur GrÃ¼ndung der EuropÃ¤ischen Gemeinschaft (EGVtr) zu schlieÃen.

Die berufsfÃ¶rdernden Leistungen zur Rehabilitation gehÃ¶rten zu den Leistungen bei InvaliditÃ¤t, die zur Erhaltung oder Besserung der ErwerbsfÃ¤higkeit bestimmt seien. Der KlÃ¤ger gehÃ¶re, weil er in Deutschland und Luxemburg gearbeitet habe, zum Personenkreis der Wanderarbeitnehmer. Aus Art 39 und 42 EGVtr und der diese Vorschriften konkretisierenden EWGV 1408/71, die die FreizÃ¼gigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft sicherten, sowie aus dem Diskriminierungsverbot ergebe sich, dass Wanderarbeitnehmer nicht gegenÃ¼ber sesshaften Arbeitnehmern benachteiligt werden dÃ¼rften. Eine solche Diskriminierung liege jedoch vor, wenn das Ãbergangsgeld des KlÃ¤gers nach den (niedrigeren innerstaatlichen) Tarifbestimmungen berechnet werde und nicht nach dem zuletzt in Luxemburg erzielten Verdienst. Dadurch werde der KlÃ¤ger schlechter gestellt, als wenn er ausschlieÃlich in Deutschland gearbeitet hÃ¤tte; denn fÃ¼r diesen Fall wÃ¤re sein im Juli 1998 erzielter Verdienst bei der Berechnung des Ãbergangsgelds zu berÃ¼cksichtigen gewesen.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rÃ¼gt die Beklagte die Verletzung materiellen Rechts (Â§ 22 Abs 2 Nr 2 SGB VI aF). Sie ist der Auffassung, dass die EWGV 1408/71 keine Regelung enthalte, wie die in einem anderen Mitgliedstaat erzielten Entgelte bei der Berechnung des Ãbergangsgelds als ergÃ¤nzende Leistung zur Rehabilitation zu berÃ¼cksichtigen seien. Da es mithin keine Vorschrift

gebe, die im Ausland erzieltes Entgelt dem im Inland erzielten gleichstelle, sei fÃ¼r die Berechnung des Ãbergangsgelds das tarifliche bzw ortsÃ¼bliche Entgelt zu Grunde zu legen.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 24. Februar 2003 und das Urteil des Sozialgerichts DÃ¼sseldorf vom 20. November 2001 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt die angegriffene Entscheidung fÃ¼r zutreffend.

II

Die Revision der Beklagten ist iS der ZurÃ¼ckverweisung nach Â§ 170 Abs 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) begrÃ¼ndet.

Der Senat ist an einer Entscheidung in der Sache gehindert, weil es an Feststellungen des LSG fÃ¼r die Beantwortung der Frage mangelt, ob dem KlÃ¤ger fÃ¼r sein Klagebegehren ein Rechtsschutzinteresse zur Seite steht. Ein Rechtsschutzinteresse bestÃ¼nde nur dann, wenn der KlÃ¤ger unter Zugrundelegung des zuletzt in Luxemburg erzielten Arbeitsentgelts hÃ¶heres Ãbergangsgeld beanspruchen kÃ¶nnte als das, welches ihm die Beklagte unter Zugrundelegung des Tarifvertrags fÃ¼r das GÃ¼terverkehrsgewerbe Nordrhein-Westfalen zugesprochen hat. Auf Grund der vom LSG bisher getroffenen Feststellungen kann der Senat aber weder beurteilen, welches Tarifentgelt in Anwendung des Â§ 22 Abs 2 Satz 1 Nr 2 SGB VI aF zu Grunde zu legen ist, noch, wie hoch das vom KlÃ¤ger zuletzt erzielte Arbeitsentgelt (Regelentgelt iS des Â§ 21 Abs 1 Satz 1 SGB VI aF iVm Â§ 47 Abs 2 FÃ¼nftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V)) gewesen ist.

Das LSG hat lediglich im Tatbestand des angefochtenen Urteils wiedergegeben, die Beklagte habe den Tarifvertrag fÃ¼r das GÃ¼terverkehrsgewerbe Nordrhein-Westfalen "beigezogen" und den KlÃ¤ger in die Lohngruppe 3 eingestuft. AusfÃ¼hrungen dazu, ob dies vorliegend der maÃgebende Tarifvertrag und die Gruppe 3 die einschlÃ¤gige Tarifgruppe war â der KlÃ¤ger behauptet die MaÃgeblichkeit der Tarifgruppe 4 -, sind in den EntscheidungsgrÃ¼nden des angefochtenen Urteils nicht enthalten; eine eigene Wertung nimmt das LSG insoweit nicht vor. Damit mangelt es zum einen an Feststellungen, dass und warum der Tarifvertrag fÃ¼r das GÃ¼terverkehrsgewerbe Nordrhein-Westfalen der maÃgebliche Tarifvertrag fÃ¼r die Ermittlung des Regelentgelts ist. Zum anderen zeigt das LSG weder die Struktur des herangezogenen Tarifvertrags noch die ZugehÃ¶rigkeit bestimmter TÃ¤tigkeiten zu bestimmten Tarifgruppen auf. Es hÃ¤tte zumindest ausfÃ¼hren mÃ¼ssen, dass und warum der KlÃ¤ger, ein gelernter Fahrschullehrer mit langjÃ¤hriger Erfahrung im offenbar grenzÃ¼berschreitenden GÃ¼terverkehr mit Sattelschleppern, zu Recht in die Tarifgruppe 3 eingruppiert

worden ist. Damit hat das LSG letztlich keinerlei AusfÃ¼hrungen dazu gemacht, ob das von der Beklagten ermittelte Ãbergangsgeld hÃ¶henmÃ¤Ãig richtig berechnet worden ist.

Hinsichtlich des vom KlÃ¤ger zuletzt in Luxemburg erzielten Arbeitsentgelts ist das LSG im angefochtenen Urteil von einem Bruttoverdienst im Juli 1998 in HÃ¶he von 4.459,00 DM und einem Nettoverdienst in HÃ¶he von 3.526,00 DM ausgegangen, ohne anzugeben, worauf diese BetrÃ¤ge beruhen. Sie stimmen im Wesentlichen Ã¼berein mit der in den Verwaltungsakten der Beklagten enthaltenen Arbeitgeberbescheinigung vom 12. Januar 1999 (Arbeitsentgelt im letzten abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum Juli 1998: 4.451,00 bzw 3526,00 DM); in der ebenfalls in den Beklagtenakten befindlichen Gehaltsabrechnung des KlÃ¤gers fÃ¼r den Monat Juli 1998 findet sich indes ein abweichender â hÃ¶herer â Bruttoverdienst (91.253 LuF). Unklar ist daher, welches Regelentgelt aus dem fÃ¼r den KlÃ¤ger zuletzt vor seiner ArbeitsunfÃ¤higkeit in Luxemburg abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum resultiert.

SchlieÃlich ist unklar, welche Ãberstunden des KlÃ¤gers bei der HÃ¶he des iS des Â§ 22 Abs 1 SGB VI aF iVm Â§ 21 Abs 1 Satz 1 SGB VI aF und Â§ 47 Abs 2 SGB V tatsÃ¤chlich erzielten Entgelts zu berÃ¼cksichtigen wÃ¤ren. Das LSG hat die im Monat Juli 1998 vom KlÃ¤ger geleisteten 32,18 Ãberstunden im Tatbestand erwÃ¤hnt, jedoch keine AusfÃ¼hrungen dazu gemacht, inwieweit diese bei der Ermittlung des Regelentgelts zu berÃ¼cksichtigen sind. Indes ist fÃ¼r die Feststellung der regelmÃ¤Ãigen wÃ¶chentlichen Arbeitsstunden (Â§ 47 Abs 2 Satz 2 SGB V) grundsÃ¤tzlich von der wÃ¶chentlichen Arbeitszeit auszugehen, die tatsÃ¤chlich geleistet wurde. Ãberstunden sind insoweit der regelmÃ¤Ãigen Arbeitszeit zuzurechnen, als der Arbeitnehmer sie auf Grund des ArbeitsverhÃ¤ltnisses mit einer gewissen RegelmÃ¤Ãigkeit, wenn auch nicht stÃ¤ndig, gleichbleibend zu leisten hatte (BSGE 35, 126; Zweng/Scheerer/Buschmann/DÃ¶rr, Handbuch der Rentenversicherung, Stand September 1993, RdNr 15 zu Â§ 21 SGB VI). Von einer gewissen RegelmÃ¤Ãigkeit ist auszugehen, wenn wÃ¤hrend der letzten drei Monate regelmÃ¤Ãig Ãberstunden geleistet oder vergÃ¼tet worden sind (Zweng/Scheerer/Buschmann/DÃ¶rr, aaO, RdNr 16). Schwankt die Zahl der in den einzelnen AbrechnungszeitrÃ¤umen angefallenen Ãberstunden, so ist von der durchschnittlichen Zahl der Ãberstunden in der Woche auszugehen (Zweng/Scheerer/ Buschmann/DÃ¶rr, aaO, RdNr 16 am Ende). Da fÃ¼r den KlÃ¤ger in der Verdienstbescheinigung seines Arbeitgebers fÃ¼r den Monat Mai 1998 44,96 und fÃ¼r Juni 1998 45,29 Ãberstunden angegeben sind, kÃ¶nnte es sich hiernach anbieten, vom Mittel der drei Angaben (fÃ¼r Mai bis Juli 1998) auszugehen, so dass dann 40,81 Ãberstunden monatlich oder 9,42 Ãberstunden wÃ¶chentlich anzusetzen wÃ¤ren.

Anhand eines Vergleichs zwischen maÃgeblichem tatsÃ¤chlich erzielten Einkommen des KlÃ¤gers und maÃgeblichem Tarifentgelt wÃ¤re nunmehr zu ermitteln, ob das in Luxemburg erzielte Entgelt das bei zutreffender Einstufung in den einschlÃ¤gigen Tarifvertrag maÃgebliche Entgelt eindeutig Ã¼bersteigt, damit ein RechtsschutzbedÃ¼rfnis des KlÃ¤gers bejaht werden kann.

Da es dem Senat verwehrt ist, diese Feststellungen selbst zu treffen, war der Rechtsstreit an das LSG zurÃ¼ck zu verweisen.

Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschlieÃenden Entscheidung vorbehalten.

Erstellt am: 22.12.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024